

Az.: A 3 K 1951/13



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5522505-160

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnäbele als Einzelrichter

am 05. März 2014 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2013 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern internationalen Schutz nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die seit 1995 miteinander verheirateten Kläger sind russische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit gregorianischer Religion aus Sotschi.

Sie reisten nach ihren Angaben im Dezember 2011 auf dem Landweg nach Deutschland ein und meldeten sich am 27.12.2011 in der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe als Asylbewerber. Über Personalpapiere verfügten sie nicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte die Kläger am 05.01.2012 zu ihren Asylbegehren an.

Der Kläger Ziffer 1 gab an, ab 1996 habe er mit Baumaterial gehandelt. Im Jahr 2000 hätten sie ihr Haus in Sotschi verkauft und seien nach Moskau gegangen. Dort habe er sein Gewerbe fortgeführt. Das sei die Hauptbeschäftigung von Armeniern in Moskau. Der Markt sei auf der Jaroslawer Chaussee gewesen. 2010 habe er sich zwei kleine LKW gekauft und damit Baumaterialien geliefert. Bereits 2004 habe er Probleme mit Kriminellen gehabt. Die Männer hätten gewusst, welche der Geschäfte auf dem Markt gut liefen. Deren Betreiber hätten zahlen müssen. Die Leute seien von einem Mann gekommen, dessen Spitzname „Großvater“ sei. Er habe ihnen anfangs 300 Dollar gegeben. Als sie dann später 500 Dollar verlangt hätten, habe er ihnen gesagt, dass er gar nichts bezahlen werde. Sie hätten ihn einfach mitgenommen, ihn nach außerhalb zu einem Dorf verbracht und dort mit drei Messerstichen fast umgebracht. Jemand habe ihn zufällig entdeckt und ins Krankenhaus gebracht. Er habe die Täter dann angezeigt. Drei der Männer seien tatsächlich festgenommen worden. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus sei er zur Mi-

lizstation in Jaroslaw einbestellt worden. Man habe ihm nahegelegt die Anzeige zurückzunehmen. Man habe ihm bedeutet, dass sie ihm andernfalls Drogen unterschieben würden. Er habe dann die Anzeige zurückgenommen. Er habe den Polizisten sogar noch 15.000 Rubel zahlen müssen. Sie hätten gemeint, sie wollten jetzt in ein Restaurant gehen. Nach ihrer Freilassung seien die drei Festgenommenen zu ihm gekommen und hätten gefordert, dass er 15.000 Dollar, die sie für ihre Freilassung gezahlt hätten, ersetze.

Der Kläger schilderte nun, die Erpressungen und Brutalitäten, die er und seine Frau in den Folgejahren bis zu ihrer Ausreise von der Mafia-Organisation des [redacted], zu der überwiegend Armenier und Yeziden gehören würden, zu erleiden gehabt hätten. Sie seien zunächst nach Podolsk umgezogen, er habe seine Geschäfte dort fortgeführt. Nach sechs Monaten hätten sie ihn wieder gefunden. Ein Armenier namens [redacted] sei zusammen mit anderen im April 2004 in sein Haus in Podolsk gekommen. Nach der detaillierten Schilderung hatte der Kläger als Folge unter einer Gehirnerschütterung zu leiden und die Klägerin, die schwanger gewesen sei, infolge eines Tritts in den Bauch ihr Kind verloren. Der Kläger gab an, er habe den [redacted] : nach der Entlassung von ihm und seiner Frau aus dem Krankenhaus im Mai 2004 bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Der Täter sei aber unabhängig davon schon festgenommen gewesen, weil er wegen anderer Sachen gesucht worden sei. Im Herbst 2005 seien sie sicherheitshalber nach [redacted] umgezogen. Dort habe er ebenfalls auf dem Markt gearbeitet. Nach ca. zwei Jahren seien die Leute von der Gruppe dann dort wieder aufgetaucht. Sie hätten ihn ein paar Mal verprügelt. Einer der Täter hätte ihn mit einer Glasscherbe am Bauch verletzt. Er hätte genäht werden müssen. Sie hätten 3.000 \$ im Monat verlangt. Er sei dann nicht mehr oft zum Markt gegangen. Ein Tadschike habe für ihn verkauft, was die Täter nicht gewusst hätten. Im März 2008 seien sie dann wegen der Angst seiner Frau nach [redacted] gegangen. Er habe dort gewohnt. Der Markt in [redacted] sei ca. 13 km von Mitischi entfernt gewesen. Der Tadschike habe für ihn dort die Geschäfte weitergeführt. Im September 2009 sei der Bruder seiner Frau gestorben. Deswegen seien sie nach Sotschi zur Beerdigung gefahren. Seine Frau sei bis Ende November geblieben, er selbst nur bis Ende Oktober. Die Kriminellen hätten das erfahren. Zwei, drei Tage nach der Beerdigung sei ein Armenier vor dem Haus seiner Schwiegereltern gestanden und habe ihn namens des [redacted] auf Schulden angesprochen. er habe ihm versucht zu erklären, dass er keine Schulden mehr habe. Dann sei der Mann wieder gegangen. 2009 sei dann nichts mehr passiert. Im März 2010 sei dann sein Schwiegervater gestorben. Sie seien erneut nach Sotschi gegangen. Er selbst sei nur drei Tage geblieben, seine Frau bis Juni 2010. Inzwischen hätten die Kriminellen gewusst, wo

sie in Mitschi wohnten. Im Sommer - seine Frau sei noch in Sotschi gewesen - seien sie dann zu ihm nach Hause gekommen. Sie hätten ihm auf der Straße in der Nähe des Hauses abgepasst und ihm die Zähne ausgeschlagen. Er hätte innerhalb von sechs Monaten das Geld aufbringen müssen. Im September hätten sie ihn wieder auf der Straße abgepasst. Sie hätten gesagt, dass er noch vier Wochen Zeit habe. Sie hätten 20.000 \$ und sogar noch mehr gewollt. Am 29.10.2011 seien sie dann in ihre Wohnung gekommen. Er hätte ihnen seinen PKW geben wollen, der schon so viel wert gewesen sei. Die drei Täter seien damit aber nicht zufrieden gewesen. Er schilderte dann, wie ihm ein Messer an den Hals gehalten und seine Frau so genötigt hätten, Autopapiere, Geld, Personalpapiere und Führerschein herauszugeben. Sie hätten weitere 15.000 Dollar verlangt, die sie in vier Wochen hätten abholen wollten. Er habe dann zur Organisation der Flucht Kontakt zu einem Freund aufgenommen.

Die Klägerin hat angegeben, dass ihr Mann anfangs ihr weitgehend seine Schwierigkeiten mit der Mafia verschwiegen hat. Sie hat ausführlich die Verletzungen ihres Mannes und die Erlebnisse aus ihrer Perspektive geschildert.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 27.05.2013 - am 03.06.2013 zugestellt - als offensichtlich unbegründet ab, erkannte, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorlägen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation an.

Die Kläger haben am 10.06.2013 Klage erhoben (A 3 K 1951/13) und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt (A 3 K 1952/13).

Mit Beschluss vom 16.07.2013 - A 3 K 1952/13 - hat der Einzelrichter dem Antrag stattgegeben.

Mit der Klagebegründung hat die Klägervertreterin eine ausführliche und schlüssige Darstellung des Verfolgungsschicksals der Kläger über neun Jahre hinweg vorgelegt und zu die nach Meinung der Einzelentscheiderin die Glaubhaftigkeit infrage stellenden einzelnen widersprüchlichen Angaben der Kläger erläutert. Die Kläger haben auch in der mündlichen Verhandlung noch Details des protokollierten Vorbringens beim Bundesamt korrigiert, die

wegen der schlechten Sprachkenntnisse des Dolmetschers fehlerhaft wiedergegeben worden seien.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen internationalen Schutz gemäß §§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG zu gewähren, hilfsweise ihnen subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zu gewähren, höchst hilfsweise festzustellen, dass in ihrem Falle Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die vom Bundesamt vorgelegten Behördenakten und den Inhalt der Gerichtsakten sowie die verwerteten Erkenntnisquellen, auf die die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit von Beteiligten verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten hierauf in der Ladung hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist in dem auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschränkten Umfang zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.05.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben einen Anspruch auf internationalen Schutz nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 AsylVfG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben - einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr.1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist das Asylverfahrensgesetz in der ab 1. Dezember 2013 geltenden, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3474, geschaffenen Fassung anzuwenden. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3a Abs. 1

AsylVfG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehend sein.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem „gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab“ ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II § 1 Rn. 52 und 53).

Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchtatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II § 28 Rn. 14 bis 17).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und

persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet.

Die Kläger haben in diesem Sinn zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass sie über Jahre hinweg von einer kriminellen Mafia, die den Handel mit Baumaterialien, den Wirtschaftssektor der beruflichen Tätigkeit des Klägers Ziffer 1, jedenfalls bis zur Flucht der Kläger kontrolliert hat, erpresst, ernsthaft bedroht und wiederholt in lebensgefährdender Weise körperlich misshandelt wurden. Sie konnten keinen wirksamen staatlichen Schutz gegen diese Verfolgung verlangen, weil die zuständigen bestechlichen Beamten der Sicherheitsorgane im Gegenteil die Kriminellen in ihren Aktivitäten schützten.

Dass eine mafïöse Organisation die Kläger unter den beschriebenen Umständen im Raum Moskau und in Sotschi derart verfolgen konnte, ist angesichts der Verhältnisse in der Russischen Föderation in vollem Umfang glaubhaft. Kriminelle Organisationen können in der Russischen Föderation Polizisten und auch Staatsanwälte kaufen. Korruption ist in allen Sphären des alltäglichen Lebens und innerhalb der staatlichen Institutionen allgegenwärtig und basiert auf den schwachen gesetzlichen Grundlagen und der Schattenwirtschaft. Die Verstrickung der Behörden in Geschäfte der mafïösen Banden ist besonders beim Menschenhandel dokumentiert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom März 2012). Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (Nationaler Plan zur Bekämpfung der Korruption vom April 2009) führten lediglich zum Anstieg des durchschnittlich zu bezahlenden Bestechungsgeldes (Analyse der Staatendokumentation des Bundesasylamts Österreich vom 24.08.2010). Bei dem „Opa ...“, von dessen Organisation die Erpressung ausging, handelte es sich um den aus Georgien stammenden ..., einen der einflussreichsten Mafiabosse. Er wurde im Januar 2013 erschossen, nachdem er im September 2010 bereits einen Mordanschlag überlebt hatte. Sein Einflussgebiet erstreckte sich auch auf Sotschi (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23.09.2010, Der Spiegel vom 16.01.2013, Die Welt vom 18.01.2013).

Die im wesentlichen Kern und in vielen Einzelheiten übereinstimmenden Angaben der beiden Eheleute weisen viele Komplikationen auf, die die Kläger bei nicht chronologischen

Rückfragen in der mündlichen Verhandlung nicht irritierten. Sie haben - auch ungefragt - manche beim Bundesamt missverständlich protokollierten Details richtig gestellt. Widersprüche bei lange zurückliegenden nebensächlichen Einzelheiten sind bei der Erzählung einer Lebensgeschichte über neun Jahre hinweg nicht verwunderlich. Die Protokollierung der Anhörung beim Bundesamt weist ihrerseits Ungereimtheiten auf. Beispielsweise wurde die Schilderung des Klägers zur Festnahme des Mazak ungenau protokolliert, weil in einem Vorhalt unvermittelt von einer Gegenüberstellung die Rede ist, deren Schilderung zuvor nicht in das Protokoll aufgenommen wurde. Das relativiert den Klägern fast siebzehn Monate nach der Anhörung im angefochtenen Bescheid vorgehaltene Widersprüche. Dass der Name des Mafiabosses im Anhörungsprotokoll falsch geschrieben wurde, ist eine Nachlässigkeit, die nicht am Kläger liegt. Kriminologische Einschätzungen der Einzelentscheiderin zu Strukturen, Methoden, Fähigkeiten und üblichem Verhalten der russischen Mafia und dem Verhalten von Personen, die von dieser erpresst werden, haben keine Substanz. Vor allem aber ist die Annahme der Einzelentscheiderin absurd, die behauptete Verfolgung durch die Mafia habe keinen realen Hintergrund und basiere auf einer konstruierten Geschichte. Das erscheint bei einer inhaltlich dichten Anhörung der Kläger, die insgesamt fünf Stunden gedauert hat, völlig unmöglich.

Die Kläger sind individuell vorverfolgt aus der Russischen Föderation geflohen. Es ist ihnen nicht zuzumuten, sich durch eine Rückkehr in die Russische Föderation der realen Gefahr einer Wiederholung der Verfolgung auszusetzen.

Einer Entscheidung zu den Hilfsanträgen bedarf es wegen § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des

Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.